

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND  
LANDESPFARRER FÜR POLIZEISELSORGE

Dr. Jochen Buchter

Dr. Buchter · Akazienstraße 22 · 5216 Niederkassel 6

Akazienstraße 22  
5216 Niederkassel-Rheidt  
Telefon 0 22 08 - 82 29

An den  
Ausschuß für Innere Verwaltung  
des Landtages NW  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf 1



5. 6. 1989

Betr.: Anhörung zum Polizeigesetz am 15./16. 6. 89

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme schriftlich voraus.

Mit freundlichem Gruß

*Dr. Buchter*

Anhörung vor dem Innenausschuß am 16. Juni 1989  
zum Problem der gesetzlichen Kodifizierung des Finalschusses

---

### 1. Grundsätzliches zum Recht auf Leben und zur Gewalt

Die Ethik beider christlicher Konfessionen begreift das Recht auf Leben als einen Höchstwert. Der unwiderrufliche Eingriff in das Leben entzieht sich jeder menschlichen Verfügbarkeit. Nach christlicher Ethik kommt es Gott allein zu, dem Leben ein Ende zu setzen, und keinesfalls dem Menschen. Deswegen plädieren die Kirchen ja auch gegen eine Freigabe der aktiven Sterbehilfe, gegen die Todesstrafe und - wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten - gegen eine völlige Freigabe der Abtreibung.

Aus diesem Grund - da sind sich wohl alle Fraktionen einig - kann und darf ein Finaler Schuß niemals als Mittel der Strafverfolgung oder der Wiedererlangung einer Lösegeldsumme eingesetzt werden, auch wenn Volkes Stimme dieses nach Geiselnahmen immer wieder so fordert.

Auf einer ganz anderen Argumentationsebene liegt allerdings die Frage, die Sie mir gestellt haben. Falls bei einer Geiselnahme ein Täter eindeutig unannehmbare Forderungen stellt, die die Rechtsordnung als solche erschüttern würden, und bei Nichterfüllung die Tötung einer Geisel androht, alle geringfügigeren Maßnahmen der Polizei jedoch erfolglos bleiben, dann hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die moralische Pflicht, die Geisel durch einen Schuß auf den Täter aus ihrer lebensgefährlichen Lage zu befreien, auch wenn dabei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tod des Täters eintritt.

Diese ultima ratio staatlichen Handelns bedeutet dabei aber nicht die Mißachtung des Rechtes auf Leben des Täters. Sie gewinnt ihre moralische Legitimation vielmehr aus dem Schutz des Rechtes auf Leben der Geisel. Ein solches Handeln geschieht auch nicht aus dem Willen zur Anwendung von Gewalt, sondern aus dem Bemühen um die Eindämmung von Gewalt. Mißachtet ein Täter den Höchstwert des menschlichen Lebens in vorsätzlicher und brutaler Weise, so darf der Staat diesen dann im Extremfall durch den Finalschuß schützen.

In ihrer Haltung zur staatlichen Gewalt orientiert sich die evangelische Ethik an dem 5. Artikel der Barmer Theologischen Erklärung. Es heißt dort:

"Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen."

Gewalt, auch in ihrer schärfsten Form, ist also noch nicht allein deshalb schlecht, weil sie Gewalt ist. Ich sehe auch keinen moralischen Grund, sie vor der Öffentlichkeit schamhaft zu verschweigen, sofern sie wirklich die ultima ratio ist gegen die Tötung von Geiseln. Es wäre ein Kurzschluß, der Politik einen Hang zur Gewalt zu unterstellen, nur weil sie die ultima ratio polizeilicher Gefahrenabwehr als solche benennt.

Der frühere Hamburger Professor Helmut Thielicke schreibt in seiner Theologischen Ethik (II/2, 3186 f.):

"In der Welt der Politik kann das Gute 'nur gepanzert leben'. Das bedeutet: Ist die Welt ungerecht, gibt es in ihr räuberische Zugriffe der Gewalt, dann übe ich die Liebe zum Nächsten so, daß ich ihn schütze, und werde zum Mörder, wenn ich ihn unter die Räuber fallen lasse - zumal ich durch ein *laissez faire* in diesem Fall das Gelichter nur ermuntere und damit die Welt eben jenem Chaos überantworte, das Gott durch das *arcere malum* des Staates gerade zu bannen wünschte."

## 2. Folgerung

Wenn dem aber so ist, halte ich es für eine Frage der Glaubwürdigkeit und der Ehrlichkeit, das Kind beim Namen zu nennen und diese ultima ratio auch in das Polizeigesetz hineinzuschreiben. Wenn der Gesetzgeber bei dem vorliegenden Entwurf den Mut hat, auch andere strittige Maßnahmen *expressis verbis* zu benennen (z.B. Schleppnetzfahndung), so ist kaum verständlich, wenn der gravierendste mögliche Eingriff überhaupt nicht erwähnt werden soll. Eine solche vornehme Zurückhaltung wird bei manchen Polizeibeamten als Weiterreichen des Schwarzen Peters von der hohen Politik an die Niederungen des Einzeldienstes aufgefaßt.

### 3. Die seelische Belastung des Polizeibeamten

In meiner 14jährigen Erfahrung als Seelsorger bei der Polizei habe ich im Laufe meiner Dienstzeit mit etlichen Beamten Gespräche geführt, die im Dienst einen Menschen mit der Waffe getötet haben. Selbst in den Fällen, in denen der Schußwaffengebrauch völlig außer Zweifel und unbestritten gerechtfertigt war, trägt die Mehrzahl der Beamten auch nach langer Zeit noch schwer unter der Belastung, einen Menschen getötet zu haben.

Wenn der Schütze dann zusätzlich noch darum bangen muß, ob dieser Schuß denn nun nach dem Polizeigesetz aus dem Begriff der Angriffsunfähigkeit abgeleitet werden darf oder nicht, oder -es gibt diese Ansicht ja immer noch!- etwa über das Notwehrrecht gerechtfertigt werden soll, dann bürden Sie diesem Beamten noch eine zusätzliche Unsicherheit und seelische Belastung auf, die dieser tragen muß.

### 4. Inkaufnahme des Todes statt Ermächtigung zum Töten

Vom Standpunkt der Ethik her gesehen geht es bei einer gesetzlichen Kodifizierung aber nicht um eine "Einführung einer ausdrücklichen polizeigesetzlichen Ermächtigung zum Töten" (so Ihre Fragestellung). Es geht vielmehr, und das erscheint mir äußerst wichtig, um eine Inkaufnahme des mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erfolgenden Todes. Ethisch gesehen, will der Schütze ja nicht den Tod des Täters, sondern nur seine sofortige Angriffsunfähigkeit, die aber einen nach menschlicher Voraussicht tödlichen Schuß zwingend erfordert. Er wäre froh, wenn der Täter trotz Finalschusses, "wie durch ein Wunder", überleben könnte. Der Polizeibeamte hat eine andere ethische Motivation als der Henker. Er hat keine Ermächtigung zum Töten, sondern kann höchstens befugt werden, den Tod inkauf zu nehmen.

Ich kann Ihnen keine Formulierungen vorschlagen. Deutlich werden müßte allerdings: Der Staat will nicht mehr Gewalt legalisieren, indem er der Polizei das Leben einfacher macht. Er will auch keine Einführung der Todesstrafe durch die Hintertür. Das wird Ihnen von manchen Gegnern einer Änderung sicherlich unterstellt werden. Vielmehr will der Staat der verbrecherischen Gewalt in ihrer brutalsten, menschenverachtenden Form wehrhaft begegnen, indem er die gefahrenabwehrenden Kompetenzen der Polizei eindeutig festschreibt.

MMZ 10 / 2770

## 5. Gewissensfreiheit

Ich bin mir dessen bewußt, daß aus guten ethischen Gründen auch die exakt entgegengesetzte Meinung vertreten werden kann. Ja, es gibt eine -wenn auch sehr kleine- Minderheit von Polizeibeamten, die einen Finalschuß von ihrem Gewissen her überhaupt ablehnen. Deswegen halte ich es der Toleranz wegen und um der Gewissensfreiheit willen für unbedingt nötig, bei einer polizeigetzlichen Regelung des Finalschusses sicherzustellen, daß eine entgegengesetzte Gewissensentscheidung einzelner Polizeibeamter toleriert wird. Wie immer man sich entscheidet: ein Finalschuß darf nicht unter Berufung auf ein Handeln auf Anordnung gegen den Willen des Schützen erzwungen werden können.

In der polizeilichen Praxis dürfte das aber keine Probleme aufwerfen, da ein solcher Finalschuß sowieso nur von den Sondereinheiten praktiziert wird, die sich freiwillig gemeldet haben und durch langes Training wissen, was eventuell auf sie zukommen wird.

(Dr. Buchter)